

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 16. Oktober 2026

**Aktienforum Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Aktiengesetz geändert wird (Mehrstimmrechtsaktien-Gesetz – MSAG)**

GZ: 2026-0.595.473

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen, dass mit dem Entwurf die Richtlinie (EU) 2024/2810 umgesetzt und somit Mehrstimmrechtsaktien im österreichischen Aktienrecht verankert werden. Ein leistungsfähiger Kapitalmarkt ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass gerade innovative und sehr wachstumsstarke Unternehmen ein attraktives Finanzierungsangebot in Österreich vorfinden. Somit finden neben Gründern auch Familienunternehmen die Möglichkeit vor, Eigenkapital über die Börse aufzunehmen und die strategische Ausrichtung des Unternehmens langfristig mitzugestalten.

Im Entwurf gibt es jedoch mehrere Bestimmungen, die über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen und den potenziellen Spielraum einschränken. Dies widerspricht dem Telos des europäischen Gesetzgebers. Als kleiner Marktplatz, sollte Österreich den unionsrechtlichen Rahmen vielmehr dafür nutzen, sich als international wettbewerbsfähiger Börsen- und Finanzierungsstandort zu positionieren.

Anmerkungen im Detail

Zu § 12b Abs. 2 AktG

Das Aktienforum sieht im Einstimmigkeitserfordernis eine überschießend nationale Umsetzung. Die Richtlinie verlangt in Art. 3 Abs. 1 lediglich eine qualifizierte Mehrheit. Das Einstimmigkeitsprinzip geht darüber hinaus.

Unternehmen, die einen Börsengang vorbereiten, haben nach mehreren Finanzierungsrunden typischerweise einen breiten Gesellschafterkreis, zu dem etwa

Business Angels, Venture-Capital-Fonds oder Mitarbeiterbeteiligungen zählen. Mit dem Einstimmigkeitsprinzip etabliert man de facto ein Vetorecht kleiner Anteilseigner. Dies könnte gerade in der sensiblen Phase vor dem IPO ein erhebliches Blockade- und Erpressungspotenzial entstehen lassen.

Wir regen daher an, die Einstimmigkeit durch eine qualifizierte Mehrheit von zumindest drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zu ersetzen. Dieses Quorum würde auch der Systematik von Abs. 3 entsprechen und Minderheitsaktionäre weiterhin angemessen schützen.

Zu § 12b Abs. 3 AktG

Gemäß dem Entwurf erlöschen die Mehrstimmrechte spätestens zehn Geschäftsjahre nach der Handelszulassung automatisch. Die Satzung kann diese Frist laut den Erläuterungen nur verkürzen, aber nicht verlängern.

Das Aktienforum hält diese starre Fristsetzung für sachlich nicht gerechtfertigt. Gerade in forschungs- und technologieintensiven Branchen reichen Investitions-, Entwicklungs- und Verwertungszyklen häufig weit über zehn Jahre hinaus. Eine fixe 10-Jahres-Frist nimmt Gründer- und Familienunternehmen die Möglichkeit, ihre Governance-Struktur an die tatsächliche Unternehmensentwicklung anzupassen und eine angemessene Kontrollarchitektur zu etablieren.

Wir schlagen daher eine satzungsgemäße Verlängerung vor. Die Hauptversammlung sollte die Mehrstimmrechte mit qualifizierter Mehrheit jeweils um einen weiteren Zeitraum, etwa fünf bis zehn Jahre, verlängern können. So bliebe die Kontrolle durch die Aktionäre gewahrt und die Unternehmen erhielten die nötige Planungssicherheit für eine langfristige Strategie.

Das Aktienforum dankt für die Kenntnisnahme der Anliegen und ersucht um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Karl Fuchs
Geschäftsführer Aktienforum